

## **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel.

### **§ 2 Kastrationspflicht**

- (1) § 2 Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.  
Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des „§ 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Isenbüttel, den 11. Dezember 2014

Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff

